

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf

erlässt gestützt auf Artikel 32 des Abfallreglements vom 25.07.1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

Gebührentarif

I Haushaltungen

Gebührenart

Art.1

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von Abfällen und einer Grundgebühr.

Sackgebühren, Bemessungsgrundlagen

Art. 2

¹Die Sackgebühr wird pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe erhoben.

²Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken der Einwohnergemeinde Kaufdorf zu beschicken.

Ansätze

Art. 3 ^(1; 4)

¹ Pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter-Sack	Fr.0.70	bis	Fr.1.50
35 Liter-Sack	Fr.1.50	bis	Fr.3.00
60 Liter-Sack	Fr.2.50	bis	Fr.5.20
110 Liter-Sack	Fr.4.70	bis	Fr.9.50

²Kleinsperrgut gemäss Abfallreglement Art. 19, Abs. 2

bis 05 kg	Fr. 1.50	bis	Fr.3.00
bis 10 kg	Fr. 2.50	bis	Fr.5.20
bis 18 kg	Fr. 4.70	bis	Fr.9.50

³Grüngutabfuhr gemäss Abfallreglement Art. 19 Abs. 6

Container-Jahresmarken

140 Liter	Fr. 40.00	bis	Fr. 140.00 ⁽⁶⁾
240 Liter	Fr. 70.00	bis	Fr. 220.00 ⁽⁶⁾
770 Liter	Fr. 200.00	bis	Fr. 560.00 ⁽⁶⁾

Einmal-Abfuhr

140 Liter	1 Marke à Fr.	6.00	bis	Fr. 12.00
240 Liter	2 Marken à Fr.	6.00	bis	Fr. 12.00
770 Liter	5 Marken à Fr.	6.00	bis	Fr. 12.00

Grundgebühren, Ansätze Art. 4⁽³⁾

¹ Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten

Pro Haushalt Fr. 0 bis Fr. 200.00

II Gewerbe; Industrie**Bemessungsgrundlagen Art. 5⁽³⁾**

Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen, usw.) wird pro Sack oder Containerleerung erhoben.

Art. 6⁽¹⁾

¹ Pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter-Sack Fr. 0.70 bis Fr. 1.50

35 Liter-Sack Fr. 1.50 bis Fr. 3.00

60 Liter-Sack Fr. 2.50 bis Fr. 5.20

110 Liter-Sack Fr. 4.70 bis Fr. 9.50

² Pro Leerung (mit Banderole / Plombe)

400 Liter-Container Fr.17.00 bis Fr. 35.00

600 Liter-Container Fr.25.00 bis Fr. 52.00

800 Liter-Container Fr.34.00 bis Fr. 69.00

Grundgebühr**Art. 7⁽³⁾**

Eine Grundgebühr für das Gewerbe, zusätzlich zur Sack- bzw. Containergebühr, wird nicht erhoben

Abfallverdichtung**Art. 8⁽¹⁾**

¹Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z. B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

²Der Ansatz (Art. 6) wird von der Kommission festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

³Gebühr pro Tonne Abfall Fr. 300.00 bis Fr. 600.00

Direktlieferungen **Art. 9**
Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfall-Lieferanten.

III Allgemeine Bestimmungen

Abgabe **Art. 10**
¹Die Banderolen, Kleber oder Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
² Die Gemeinde kann mit den Produktions- und Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Lieferung, die Abgabe, das Sortiment der Banderolen, Kleber und Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abschliessen.

Verdichtete Abfälle **Art. 11**
¹ Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt.
² Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.

Ausschluß von der Abfuhr **Art. 12**
¹ Die Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.
² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern werden nicht abgeführt.
Ausnahme: Gewerbe-Container (Art. 6, Abs. 2 Abfallreglement)

Sperrgutabfuhr **Art. 13**
¹ Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 22 und 23 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.
² Das Sperrgut ist mit Banderolen, Klebern oder Plomben zu bezeichnen.
Gebühr pro Gegenstand: Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

Sammelstellen und Sammelaktionen **Art. 14**
¹ Für Haushaltabfälle, die in die Separatsammelstellen der Gemeinde gebracht werden oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

Art. 15

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kaufdorf berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³ Für Verfügungen im Sinne von Art. 3, Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug, Rechnungstellung Art. 16

Fälligkeit

¹ Pro Liegenschaft (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder Gebäudegruppe) wird für alle darin enthaltenen Wohnungen oder Haushalte der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer eine Gesamtrechnung nach Anzahl Wohnungen gestellt.

² Auf schriftliches Gesuch hin kann die Grundgebühr aufgehoben werden

- für Wohnungen, die durch Zusammenlegung aufgehoben werden

- bei Stillstandzeiten ab 1 Jahr

³ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Ende September wird eine Teilrechnung und im April die Schlussrechnung gestellt.

⁴ Für Neubauten (EFH, MFH) wird die Grundgebühr ab Bezug des EFH oder ab Bezug der ersten Wohnung im MFH pro rata verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt Ende Rechnungsjahr.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Gebührenansätze

Art. 17

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Amtsanzeiger für den Amtsbezirk Seftigen veröffentlicht.

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieser Gebührentarif tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf 1.08.1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Kehrichtabfuhr-Tarif vom 19.09.1975 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Kaufdorf am 25. Juni 1992

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. H. Meier sig. M. Zenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 4.06.1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Die Gemeindegeschreiber - Stvin:

sig. S. Schneider

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Genehmigt:

Die Direktorin:

Bern, 01. September 1992

sig. Schaer

Änderungen⁽¹⁾

Art. 3 Abs. 1; Abs. 2

Art. 6 Abs. 1; Abs. 2

Art. 8 Abs. 2

Art. 8 Abs. 3 (neu)

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 03. Dezember 1998. Die Änderungen treten am 01. Januar 1999 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Vizepräsident:

Die Sekretärin:

sig. J.P. Stössel

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12. und 26. November im Amtsanzeiger sowie am 21. November 1998 im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

Änderungen⁽²⁾

Art. 4 Abs. 1

Art. 7 Abs. 2

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 09. Dezember 2000. Die Änderungen treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Gebührentarif des Abfallreglementes nach Massgabe von Artikel 37 des Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

Änderungen⁽³⁾

Art. 4 Abs. 1

Art. 5

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben)

Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)

Art. 7 neu

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 24. Juni 2004.
Die Änderungen treten am 01. Mai 2004 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. M. Borer sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Gebührentarif des Abfallreglementes nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen. Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Schneider

Änderungen⁽⁴⁾

Art. 3 Abs. 3 (neu)

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 03. Dezember 2004. Die Änderungen treten am 01. Januar 2005 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. M. Borer sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Gebührentarif des Abfallreglementes nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen. Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Schneider

Änderungen ⁽⁵⁾

Art. 4 Abs. 2 **ganzer Wortlaut gestrichen**

Art. 16 **Ergänzung Marginalie durch *Rechnungstellung, Fälligkeit***

Art. 16 Abs. 1 bis

Art. 16 Abs. 3 **ganzer Wortlaut gestrichen**

Art. 16 Abs. 1 bis

Art. 16 Abs. 5 **neuer Wortlaut**

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 22. Juni 2006.
Die Änderungen treten am 01. September 2006 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Gebührentarif des Abfallreglementes nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

Änderungen ⁽⁶⁾

Art. 3 Abs. 3 Grüngutabfuhr-Container-Jahresmarken

140 Liter	CHF 40.00	bis	CHF 140.00	(bisher CHF 70.00)
240 Liter	CHF 70.00	bis	CHF 220.00	(bisher CHF 140.00)
770 Liter	CHF 200.00	bis	CHF 560.00	(bisher CHF 380.00)

So beschlossen (wegen der Corona-Pandemie) an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021. Die Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter von Kaufdorf bescheinigt, dass diese Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement in gesetzlicher Weise in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt und diese Auflage vorschriftsgemäss publiziert worden ist.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Der Gemeindeverwalter von Kaufdorf

Urs Grünig

